

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 1. September 2024 findet die Wahl zum 8. Thüringer Landtag statt.
Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Arnstadt ist in folgende 20 Wahlbezirke eingeteilt:

WBZ	Wahlraum	Straße	Lage im Gebäude	rollstuhl- gerecht
101	Stadtverwaltung Arnstadt, Barocksaal	Am Plan 2	Barocksaal	X
102	Staatl. Regelschule „Robert Bosch“	Goethestraße 32	Erdgeschoss	
103	Staatl. Regelschule „Robert Bosch“	Goethestraße 32	Erdgeschoss	
104	Kinder- und Jugendtreff	Auf der Setze 16	Erdgeschoss	X
105	Marienstift Arnstadt, Emil- Petri-Schule	Rosenstraße 45	Erdgeschoss	X
106	Grundschule „Geschwister Scholl“	Richard-Wagner- Straße 6	Speisesaal	X
107	Staatl. Berufsbildende Schule	Karl-Liebknecht- Straße 27	Erdgeschoss	X
110	Sporthalle am Jahn- Sportpark	Käfernburger Straße 2	Erdgeschoss	X
111	Marienstift Arnstadt, Emil- Petri-Schule	Rudolstädter Straße 30	Erdgeschoss	X
114	Stadthalle Arnstadt	Brauhausstraße 1 – 3	Erdgeschoss	X
115	Kindergarten „Pustebume“	Ritterstraße 10	Erdgeschoss	X
123	Regelschule „Ludwig Bechstein“	Professor-Frosch- Straße 26	Erdgeschoss	X
189	Feuerwehr Arnstadt	Sankt-Florian-Straße 1	Erdgeschoss	X
230	Landgasthof „Triglismühle“	Siegelbach 51	Erdgeschoss	
418	Vereinshaus Freiwillige Feuerwehr	Siegelbach 3	Erdgeschoss	
519	AWO Kneipp Kita „Angelhäuser Spatzen“	Hainfeld 24	Erdgeschoss	
620	Feuerwehrgerätehaus Rudisleben	Hauptstraße 29	Erdgeschoss	X

WBZ	Wahlraum	Straße	Lage im Gebäude	rollstuhlgerecht
721	Dorfgemeinschaftshaus Görbitzhausen	In Görbitzhausen 11 A	Erdgeschoss	X
722	Multifunktionsgebäude Marlishausen	Zum Sportplatz 25	Erdgeschoss	X
723	Saal in Reinsfeld	In Reinsfeld 100	Erdgeschoss	X

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.07.2024 bis 11.08.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus der Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt zusammen. Die genauen Räumlichkeiten entnehmen Sie am Wahltag der entsprechenden Ausschilderung im Wahlraum.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landesliste und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Landesstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadt Arnstadt
Arnstadt, den 02.08.2024

Kathy Ostenforth
Beauftragte für die Landtagswahl